

Stadt Parchim  
Der Bürgermeister

Fraktion Unabhängige Bürger für Parchim

Verfasser: Christian Hermann  
Telefon:  
E-Mail: ubp-parchim@gmx.de  
Datum: 09.08.2019

---

## Anfrage 02/2019 - Prüfung eines Verstoßes nach § 23 Abs. 6 KV M-V

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Flörke,

mit großem Bedauern musste ich gestern Abend feststellen, dass durch die AFD-Fraktion Parchim ein Beschluss des nichtöffentlichen Hauptausschusses öffentlich auf Facebook publiziert wurde. Anbei erhalten Sie die entsprechenden Screenshots. (siehe Anlage 1 und 2).

Gemäß § 23 Abs. 6 KV sind die Mitglieder der Gemeindevertretung zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Mitglieder der Gemeindevertretung dürfen ohne Genehmigung der Gemeindevertretung weder gerichtlich noch außergerichtlich Aussagen machen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung des Mandats fort.

Ich bitte um Prüfung ob durch die Publizierung des Beschlusses ein Verstoß gegen den § 23 Abs.6 KV vorliegt. Weiterhin bitte ich um Prüfung ob durch den Verstoß die Tatbestände des § 172 Abs. 1 KV erfüllt sind.

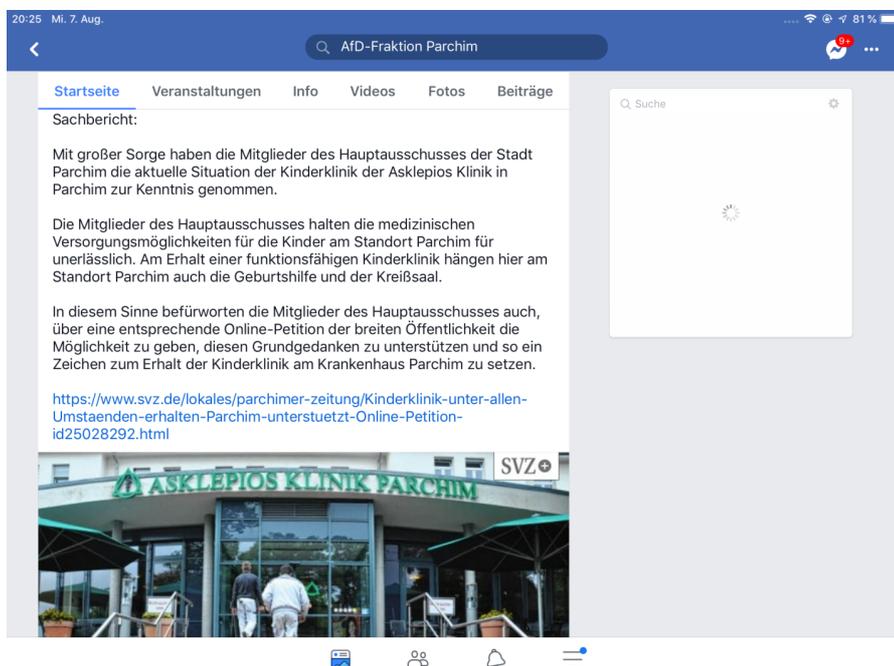
.

Sollten Sie weitere Fragen haben, können Sie mich gerne kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Hermann

Fraktionsvorsitzender



**Antwort vom 08.09.2019**

Sehr geehrter Herr Herrmann,

das Ergebnis der Prüfung Ihres Antrages leite ich Ihnen hiermit weiter. Der Information halber setze ich die Fraktionsvorsitzenden und die Stadtpräsidentin hiervon ebenfalls in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Flörke

Bürgermeister

-----  
Stadt Parchim

Bürgermeister

Herr Flörke

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Hestermann, Detlev

Gesendet: Freitag, 9. August 2019 09:56

An: Flörke, Dirk

Betreff: AW: Verstoß § 23 Abs.6 KV.pdf

Sehr geehrter Herr Flörke,

sehr geehrte Damen und Herren,

die Bekanntgabe eines Beschlusses des Hauptausschusses, der nach der derzeit noch gültigen Fassung der Hauptsatzung stets nichtöffentlich tagt, ist nicht immer ein Verstoß gegen die Ordnungsvorschrift des § 23 Abs. 6 KV M-V.

Die Norm lautet:

"(6) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen." (Zitat Ende)

Der Beschluss behandelt die (öffentliche) Unterstützung der Petition von Parchimer(innen) durch die Stadt. Da die Unterstützung selbst "offenkundig" ist, ist S. 2 anzuwenden. Der Umstand, dass die Unterstützung vom Hauptausschuss beschlossen wurde, verdient auch keine Geheimhaltung, da die Beschlüsse des HA doch spätestens mit der nächsten Stadtvertreterversammlung bekannt zu geben sind. Anders wäre die Sachlage nur dann zu beurteilen, wenn schützenswerte Daten (z.B. Name, Adresse o.ä.) der Petenten Preis gegeben worden wären. Das ist hier nicht erkennbar.

Vielleicht ein Wenig zum Selbstverständnis:

eine der wichtigsten Aufgaben der Stadtvertretung ist die Kontrolle der Verwaltung (Art. 28 GG, §§ 22,34 KV M-V). Daraus ist zu schließen, dass eine umgekehrte Kontrolle - also die Kontrolle der Fraktionen durch die Stadtverwaltung / den Bürgermeister eigentlich nicht vorgesehen ist. Das zeigt auch die Ordnungsvorschrift des § 172 der KV. Nach dieser Norm kann ein Ordnungsgeld gegen den Stadtvertreter verhängt werden, der seine Rechtspflichten verletzt. Die Entscheidung darüber obliegt aber nicht dem Bürgermeister, sondern sie ist in die Hände der Stadtvertretung gelegt. Wenn der Wunsch nach einer entsprechenden Beschlussvorlage besteht, hilft die Verwaltung der Fraktion, die es wünscht, natürlich. Doch der vorliegende Fall ist ungeeignet, da nach diesseits vertretener Auffassung keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen bekannt gegeben wurden - es fehlt somit an der Rechtsverletzung.

§ 172 lautet:

"(1) Wer als Mitglied einer Gemeindevertretung seine Pflichten zur Teilnahme an Sitzungen und zur Mitarbeit (§ 23 Absatz 3 Satz 3), zur Verschwiegenheit (§ 23 Absatz 6), zur Anzeige eines Ausschließungsgrundes (§ 24 Absatz 3), zur Mitteilung des Berufs und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten (§ 25 Absatz 3), zur Befolgung von Richtlinien und Weisungen der Gemeindevertretung (§ 71 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2), zur Unterrichtung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 71 Absatz 4) oder zur Abführung von Vergütungen, Sitzungsgeldern und Aufwandsentschädigungen (§ 71 Absatz 5) verletzt oder dem Verbot, Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde geltend zu machen (§ 26) zuwiderhandelt, kann mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Entsprechendes gilt für Mitglieder einer Ortsteilvertretung, eines Ausschusses, eines Kreistages, eines Amtsausschusses oder einer Verbandsversammlung, für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie für Vertreterinnen und Vertreter von Gemeinden, Ämtern, Landkreisen oder Zweckverbänden in Unternehmen und Einrichtungen. Über die Verhängung des Ordnungsgeldes entscheidet die Gemeindevertretung, der Kreistag, der Amtsausschuss oder die Verbandsversammlung. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

(2) Gleiches gilt für Bürgerinnen und Bürger, die sich entgegen § 19 Absatz 2 oder § 102 Absatz 1 weigern, ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit zu übernehmen oder auszuüben. Die Entscheidung über die Verhängung eines Ordnungsgeldes trifft der Bürgermeister, Amtsvorsteher oder Landrat.

(3) Entsteht einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Amt oder einem Zweckverband aus einer in Absatz 1 genannten Pflichtverletzung ein Schaden, so haftet die Verursacherin oder der Verursacher, wenn sie oder er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat." (Zitat Ende)

Für Rückfragen - so es noch welche gibt - stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Detlev Hestermann

Fachbereichsleiter

-----

Stadt Parchim

Fachbereich 3 - Recht, Sicherheit und Ordnung Fachbereichsleiter Herr Hestermann

Sitz: Stadthaus, Blutstraße 5, 19370 Parchim, Zi. N 317

Postanschrift: Stadt Parchim, Postfach 15 49, 19365 Parchim

Telefon: (03871) 71 311, Telefax: (03871) 71 313

E-Mail: [detlev.hestermann@parchim.de](mailto:detlev.hestermann@parchim.de)

Internet: [www.parchim.de](http://www.parchim.de)